

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

11. Jahrgang

Freitag, den 15. Januar 2016

Nummer 1 | Woche 2



– **Amtlicher Teil** –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.12.2015..... Seite 3
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens  
„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ ..... Seite 3

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes ..... Seite 5
- 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Golzow über die Bildung eines Schulbezirks ..... Seite 6
- 2. Änderung der Satzung der Stadt Brück über die Bildung eines Schulbezirks ..... Seite 6
- Bekanntmachung zur Offenlegung 3. Entwurf Flächennutzungsplan Gemeinde Borkheide nach § 3 Abs. 2 BauGB ..... Seite 7
- Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2016 ..... Seite 8
- Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen in der Gemeinde Borkwalde (Spielplatzordnung)..... Seite 9
- Nachruf ..... Seite 10

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- Teilnehmerversammlung zum Bodenordnungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“  
Az. 1/002/R ..... Seite 10

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlosstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer **öffentlichen Sitzung** am 15.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr. 59-10/15**  
**Beschluss über die Vorbereitung zur Schaffung eines Familienzentrums**

Abstimmungsergebnis:  
 Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17  
 davon anwesend: 14  
 Ja-Stimmen: 14      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

**Beschluss-Nr. 60-10/15**  
**Beschluss über die Erhöhung des Kassenkredites**

Abstimmungsergebnis:  
 Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17  
 davon anwesend: 14  
 Ja-Stimmen: 12      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 2

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.



Beckendorf  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer **nichtöffentlichen Sitzung** am 15.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr. 61-10/15**  
**Beschluss über den Wirtschaftsplan der WFG Wirtschaftsfördergesellschaft mbH**  
**Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Jahr 2016**

Abstimmungsergebnis:  
 Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17  
 davon anwesend: 14  
 Ja-Stimmen: 10      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 4

**Beschluss-Nr. 62-10/15**  
**Beschluss über den Verkauf von Waldwegen**

Abstimmungsergebnis:  
 Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17  
 davon anwesend: 14  
 Ja-Stimmen: 9      Nein-Stimmen: 5      Enthaltungen: 0

Die vorstehend genannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.



Beckendorf  
 Bürgermeister



Abstimmungsbehörde: **Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark**  
 Gemeinde: **Gemeinde Wiesenburg/Mark**  
 Stimmkreis: **18 – Potsdam-Mittelmark II**

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens**  
**„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern**  
**sowie keine Windräder im Wald“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren

Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten**

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 6. Juli 2016, 12:00 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Gemeinde Wiesenburg/Mark <b>-Sekretariat I</b> <b>Anmeldung-</b> Zimmer 03 Schlossstraße 1 14827 Wiesenburg (Mark)	Montag: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Dienstag: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Mittwoch: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Donnerstag: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Freitag: 9:00-12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBgg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBgg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBgg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBgg).

**B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung**

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 5 Abs. 5 VVVBgg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein

hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg). Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“**

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

- 1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

- 2. den aktuellen Windkrafteinsatz Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO<sub>2</sub>-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele zerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Thomas Jacob Glietzer Dorfstraße 11 15913 Märkische Heide	Charis Riemer Dorfstraße 27 b 16818 Netzeband
Hans-Jürgen Klemm Havelstraße 9 16348 Wandlitz	Dr. Winfried Ludwig Wilmsdorfer Straße 24 14547 Beelitz OT Fichtenwalde
Dr.-Ing. Wolfgang Rasim Klein-Bademeuseler Straße 21 03149 Forst (Lausitz)	Dr. Regina Pankrath Zur Dorfstraße 11 15806 Zossen OT Schünow
Rainer Ebeling Angermünder Straße 2 16278 Angermünde	Wolfgang Loof Lindower Dorfstraße 25 14913 Niedergörsdorf OT Lindow
Waltraud Plarre Neuhäuser Straße 18 14797 Kloster Lehnin OT Lehnin	Lutz Ittermann Kräuterweg 12 15518 Steinhöfel

Wiesenburg/Mark, den 3. Dezember 2015

(Ort, Datum)



Die Abstimmungsbehörde

Beckendorf (Bürgermeister)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Die Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 26. November 2015 die Widmung eines Teilstücks der nachfolgend benannten Straße beschlossen. Die Widmung ist entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 10B „Gänsematen“ durchzuführen, da das betroffene Flurstück bereits als Verkehrsfläche ausgewiesen wurde.

„Sechsrutenweg“  
Lage: Flurstück 466 der Flur 1 in der Gemarkung Brück  
Länge: ca. 25 Meter

**Das Teilstück wird als Gemeindestraße klassifiziert.  
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.**

Die Fläche wird gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der derzeit gültigen Fassung gewidmet. Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

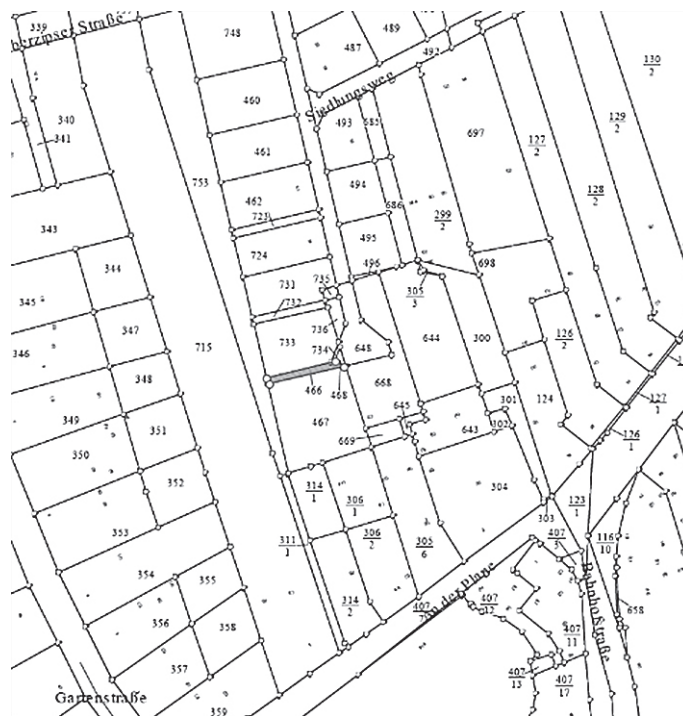
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück zu einzulegen.

Brück, 4. Januar 2016



Großmann  
Amtsdirektor



### Bekanntmachungsanordnung

Die Widmung des Teilstücks der Straße „Sechsrutenweg“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeß – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.



Großmann  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Golzow über die Bildung eines Schulbezirks

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 14]), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Golzow 15.01.2007 in ihrer Sitzung am 24.11.2015 folgende Änderung der Satzung der Gemeinde Golzow über die Bildung eines Schulbezirks (Beschluss G-10-106/15) erlassen:

### § 1 Änderung

§ 2 wird gestrichen

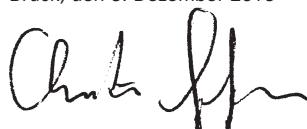
Der Schulbezirk in § 3 wird wie folgt geändert:

Der Schulbezirk der Grundschule Golzow umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Golzow, die Ortsteile Krahne und Reckahn der Gemeinde Kloster Lehnin, den Ortsteil Oberjünne sowie als Überschneidungsgebiet die Ortsteile Damelang-Freienthal und Cammer der Gemeinde Planebruch.

### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Golzow über die Bildung eines Schulbezirks tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 9. Dezember 2015



Christian Großmann  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 24.11.2015 beschlossene erste Änderung der Satzung über den Schulbezirk der Grundschule der Gemeinde Golzow wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk, dem „Flämingboten“, öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 9.12.15

Großmann  
Amtsdirektor

## 2. Änderung der Satzung der Stadt Brück über die Bildung eines Schulbezirks

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 14]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 25.01.2001, zuletzt geändert am 16.01.2014 die Satzung der Stadt Brück über die Bildung eines Schulbezirks erlassen. In der Sitzung vom 26.11.2015 wurde die 2. Änderung der Satzung beschlossen (Beschluss Br-10-164/15):

### § 1 Änderung

Der Schulbezirk in § 3 wird wie folgt geändert:  
Der Schulbezirk der Grundschule Brück umfasst:

- Stadt Brück
  - Gemeindeteile Gömnigk, Trebitz, Stromtal und Brück-Ausbau

- Ortsteil Baitz
- Ortsteil Neuendorf als Überschneidungsgebiet
- Gemeinde Planebruch
  - Ortsteile Cammer und Damelang-Freienthal als Überschneidungsgebiet
- Gemeinde Linthe
  - Ortsteil Linthe

### § 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung der Stadt Brück über die Bildung eines Schulbezirks tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 9. Dezember 2015



Christian Großmann  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2015 beschlossene 2. Änderung der Satzung über den Schulbezirk der Grundschule der Stadt Brück wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk, dem „Flämingboten“, öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 9.12.15

Großmann  
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung zur Offenlegung 3. Entwurf Flächennutzungsplan Gemeinde Borkheide nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Ergebnis der Offenlegung des Flächennutzungsplanentwurfs vom 23.02.-27.03.2015 und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung Borkheide in der öffentlichen Sitzung am 03.12.2015 den 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes bestätigt und die Planung mit Stand November 2015 zur erneuten Auslegung freigeegeben.

Der Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Borkheide. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, die Begründung, der Umweltbericht als umweltbezogene Landschaftsplanung, sowie die Eingriffs- und Ausgleichsplanung werden in der Zeit vom

25.01.2016 bis 26.02.2016

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich ausgelegt:

- montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Die Planzeichnung ist zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Brück www.amt-brueck.de einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als umweltbezogene Landschaftsplanung
- Eingriffs- und Ausgleichsplanung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 16.12.2015
I. V.
Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretung Borkheide am 03.12.2015 beschlossene 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Großmann
Amtsdirektor

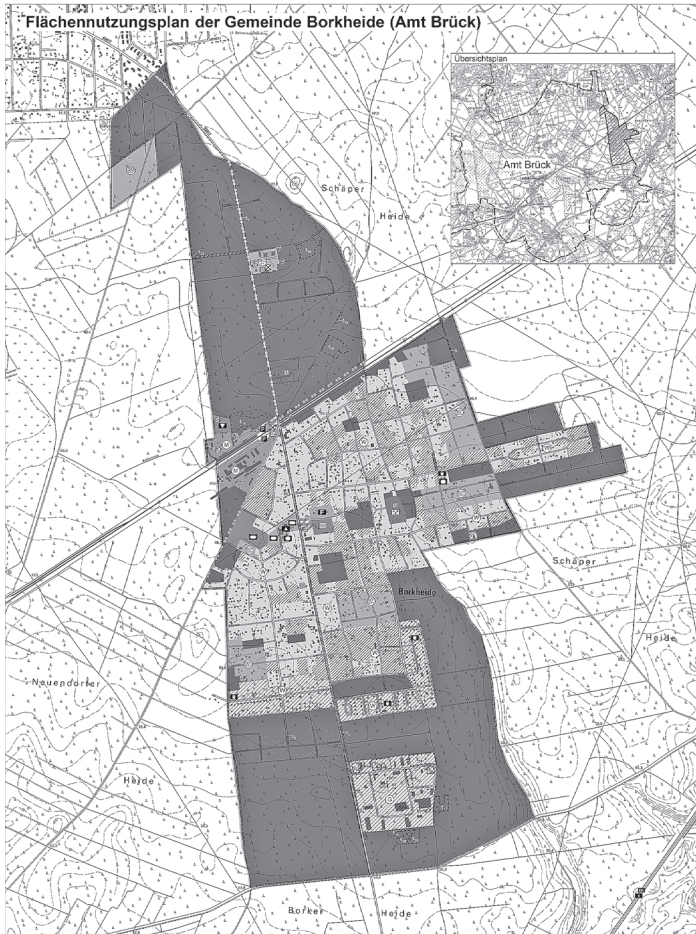


Table with 3 main sections: LEGENDE (Legend), VERFAHRENSVERMERKE (Procedural Notes), and RECHTSGRUNDLAGEN (Legal Basis). It includes detailed descriptions of symbols and legal references.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Brück vom 23.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	3.328.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.432.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	3.407.400,00 €
Auszahlungen auf	3.704.400,00 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.282.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.090.400,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	125.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	486.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	128.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

**27,00 v.H.**

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 10. des Monats zu zahlen.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
  - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 20.000 €
  - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf 10.000 €

- c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf festgesetzt 10.000 €
 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter diesen Wertgrenzen werden von der Kämmerin genehmigt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 € festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

**§ 7**

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
  1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
  2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
  3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
  1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50,51) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die De-



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- ckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  3. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen werden aus dem Gesamtergebnishaushalt gedeckt.

Brück, den 16.12.2015

  
Christian Großmann  
Amtdirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 23.11.2015 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2016 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 16.12.2015

Großmann  
Amtdirektor



## Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzordnung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde am 18. November 2015 folgende Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Benutzerordnung gelten für die im Gemeindegebiet liegenden öffentlichen Spiel- und Bolzplätze (im Folgenden Spielplätze genannt), die sich im Eigentum der Gemeinde Borkwalde befinden.

Spielplätze im Sinne dieser Ordnung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden.

### § 2 Benutzung der Spielplätze

- (1) Das Betreten der Spielplätze ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Spielgeräte hat zweck- und altersentsprechend zu erfolgen.
- (2) Die Spieleinrichtungen können in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 21.30 Uhr genutzt werden.
- (3) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten können die Spielplätze oder Teile davon zeitweise gesperrt werden.

### § 3 Verhalten auf dem Spielplatz

- (1) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Spielplatznutzerinnen und Spielplatznutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.
- (3) Spielplatznutzerinnen und Spielplatznutzer haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und deren Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.

### § 4 Einschränkung der Benutzung

- (1) Auf den Spielplätzen sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die deren Zweckbestimmung widersprechen. Insbesondere sind nicht gestattet:

- a) Außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Lärm zu verursachen;
- b) Das Mitführen von Hunden;
- c) Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen;
- d) Die Benutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten;
- e) Die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen;
- f) Die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten;
- g) Das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und zu grillen;
- h) Das Zelten und Nächtigen;
- i) Alkoholische Getränke oder illegale Drogen zu sich zu nehmen.

### § 5 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Wer den Spielplatz oder dessen Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde Borkwalde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielgeräte bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer entstehen.
- (3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht. Bei extremen Wetterlagen sowie bei Eis- und Schneeglätte erfolgt das Betreten der Spielplätze auf eigene Gefahr.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die sich aus den §§ 2 und 3 und 4 dieser Ordnung ergebenden Gebote bzw. Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung und können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 bis 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen kann ein Benutzungsverbot ausgesprochen werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Spielplatzordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, am 22. Dezember 2015

  
Christian Großmann  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 18.11.2015 beschlossene Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzordnung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 22.12.15

Großmann  
Amtdirektor



**Nachruf**

Amt und Amtswehführung Brück trauern um den Ortswehführer, Oberbrandmeister

**Marcel Wolf**



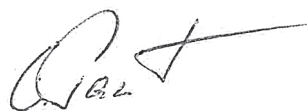
der am 19.12.2015 kurz nach Vollendung seines 39. Geburtstages verstorben ist.

Durch seine liebenswerte Art verstand er es in besonderer Weise, seine Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Golzow als engagierte und verlässliche Truppe weiterzuentwickeln und darüber hinaus eine eng miteinander verbundene Gemeinschaft aufzubauen. Mit seiner ruhigen und besonnenen, aber immer gut gelaunten Art hat er seine Kameraden zu hoher Leistungsbereitschaft motiviert und war stets ein Vorbild für alle Kameraden der Feuerwehr im Amt Brück.

Mit Dank und Anerkennung nehmen wir von Marcel Abschied und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl gilt seiner Familie, insbesondere seiner Frau Janine und den Kindern Nils Marcel und Marvin Marcel. Wir wünschen ihnen viel Kraft.

Christian Großmann  
Amtdirektor



Uwe Paul  
Amtswehführer

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**Teilnehmersammlung zum Bodenordnungsverfahren „Ortsumgehung Dahnsdorf“**

**Az. 1/002/R**

Hiermit laden wir zur Teilnehmersammlung der Teilnehmergeinschaft Dahnsdorf ein, die am **Dienstag, den 16.02.2016, um 18:00 Uhr** im Gasthaus „Drei Linden“ in Dahnsdorf, Hauptstraße 42 stattfindet.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung
2. Ausführungen zum Verfahrensstand
3. Erläuterungen zur Flächenzuteilung
4. Aussagen zu Ausbaumaßnahmen

5. Diskussion offener Fragen
6. Schlusswort

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Grünberg

Fachvorstand Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –